

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00001

vom 21. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00001 du 21 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00001 del 21 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

X.____ meldete sich am 29. März 2020 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid -19; Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall) an (vgl. Urk. 7/42).

Die Ausgleichskasse verneinte mit Verfügung vom 21. April 2020 einen Anspruch von X.____ auf die Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 7/43). Nachdem X.____ mit Schreiben vom 28. April 2020 die Ausgleichskasse um erneute Prüfung ihres Anspruchs ersucht hatte (Urk. 7/46/2-3), hielt diese mit Schreiben vom 4. Mai 2020 (Urk. 7/47 = Urk.

E. 2

8. April 2020 als Einsprache qualifizierte und mit ihrem eigenen Schreiben vom 4. Mai 2020 das Einspracheverfahren

abgeschlossen habe und um bejahendenfalls schriftlich zur Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin nahm mit Beschwerdeantwort vom 17. August 2020 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. August 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 8).

E. 2.1

Aus formeller Sicht gilt es zu prüfen, ob es sich beim Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 4. Mai 2020 (Urk. 2) um einen anfechtbaren Entscheid handelt beziehungsweise ob mit dem Schreiben das Einspracheverfahren rechtskonform abgeschlossen wurde.

E. 2.2

Gemäss Art. 1 Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall sind auf die Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Gemäss Art. 8 Abs. 5 Covid -19-Verordnung Er werbsausfall wird die Entschädi gung im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG festgesetzt, und zwar in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen. Laut Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Art. 52 Abs. 2 ATSG). Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG).

Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung – beziehungsweise eines Einspracheentscheides – darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). 2 .3

Das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 4. Mai 2020 (Urk. 2), mit welchem sie festhielt, dass sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf eine Erwerbsersatz entschädigung weiterhin abweisen müsse, war weder als Einspracheentscheid

– oder Verfügung - bezeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen . Die Beschwerdegegnerin erklärte dazu mit Beschwerdeantwort 1 7. August 2020 (Urk. 6), der Entscheid vom 4. Mai 2020 sei trotz mangelhafter Eröffnung als Einspracheentscheid zu qualifizieren. Der Beschwerdeführerin seien aus der mangelhaften Eröffnung keine Rechtsnachteile erwachsen. Auf die Beschwerde sei daher einzutreten.

2. 4

Aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergibt sich, dass sie mit ihrem Schreiben vom 4. Mai 2020 (Urk. 2) das Einspracheverfahren abschliessen wollte. Wie die Beschwerdegegnerin anerkennt, war die Eröffnung der Abweisung der Einsprache jedoch mangelhaft, da

das Schreiben vom 4. Mai 2020

weder mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen

(Art. 52 Abs. 2 A TSG) noch als Einspracheentscheid bezeichnet (vgl. Art. 55 ATSG in Verbindung mit Art. 35

Abs. 2

des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

war .

Der Beschwerdeführerin war es jedoch

trotz der mangelhaften Eröffnung möglich – fristgerecht – eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerde (vgl. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer)

beim hiesigen Gericht ein zureichen . Ihr sind aus der mangelhaften Eröffnung daher keine Rechtsnachteile erwachsen. Das Schreiben vom 4. Mai 2020, welches die Abweisung der Einsprache rechtsgenügend begründet (vgl. BGE 126 V 75 E. 5b/ dd) , ist deshalb als Einspracheentscheid zu qualifizieren und es ist auf die Beschwerde einzutreten . 3 . 3 .1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Verneinung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 2, Urk. 6, Urk. 7/ 43) , die Beschwerdeführerin sei bei ihr im Bereich Physiotherapie als Selbständigerwerbende erfasst. Die vom Bundesrat verordnete Betriebsschliessung habe nicht für die Tätigkeit als

Physiotherapeutin gegolten. Selbständigerwerbende, für welche keine Betriebsschliessung angeordnet worden sei, welche jedoch von einer Teilschliessung betroffen gewesen seien, hätten im Rahmen der Härtefallregelung Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Voraussetzung für einen Anspruch gestützt auf die Härtefallregelung sei ein AHV-pflichtiges Einkommen zwischen Fr. 10'000. und Fr. 90'000.--. Die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2019 jedoch ein AHV-pflichtiges Einkommen in Höhe von Fr. 140'700.-- erzielt.

Auch bei einer Berücksichtigung der zweiten Branche (Traditionelle Chinesische Medizin; TCM) würde nur eine Teilschliessung vorliegen, da die Beschwerdeführerin weiterhin als Physiotherapeutin tätig sein dürfen. Bei einer Teilschliessung komme lediglich die Härtefallregelung zur Anwendung, gestützt auf welche die Beschwerdeführerin aufgrund des von ihr im Jahr 2019 erzielten Einkommens keinen Anspruch habe. 3.2

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen im Wesentlichen vor (Urk. 1), nachdem sie zunächst lediglich als Physiotherapeutin tätig gewesen sei, könne sie seit Oktober 2017 auch Behandlungen im Bereich

TCM anbieten. Sukzessive habe diese Behandlungsform grösseren Anteil ihres Arbeitsalltages eingenommen. Im Jahr 2019 hätten Behandlungen nach TCM knapp 60 % ihres Einkommens ausgemacht. Leider habe sie es verpasst, diese Verschiebung der Beschwerdegegnerin mitzuteilen. Sie habe jedoch stets ihr gesamtes Einkommen versteuert und abgerechnet.

Durch die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen hätte sie ihren Betrieb im Bereich TCM komplett einstellen müssen. Im Bereich Physiotherapie habe sie ganz dringende Fälle noch weiterbehandeln dürfen. Auch hier sei der Umsatz massiv zurückgegangen und so habe sie durch die beschlossenen Massnahmen nur noch rund 15 % ihres üblichen Umsatzes erzielt.

Sie habe im Jahr 2019 als Physiotherapeutin nicht mehr als Fr. 90'000.-- verdient und sei somit als Physiotherapeutin nicht aus der Härtefall-Regelung gefallen. Im Bereich TCM sei sie von einer kompletten Betriebseinstellung betroffen gewesen. Es könne nicht sein, dass sie sich zwei Standbeine aufgebaut habe, mit jedem einzelnen den Anspruch auf Entschädigung erfüllte und trotzdem – oder genau deswegen – durch das Netz falle, obwohl sie durch die behördlich verordneten Massnahmen nur noch 15 % ihres üblichen Umsatzes erwirtschaften können. 4.4.1

Selbständigerwerbende, die aufgrund einer Massnahme nach Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise (auch) auf

das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz , EpG) stützen - am 20. März 2020 die Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall . Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und der Geltungszeitraum bis zum 16. September 2020 befristet (Art. 11 Abs. 2 in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung). Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz). Am 7. Oktober und am 4. November 2020 erliess der Bundesrat gestützt auf das Covid-19-Gesetz diverse Bestimmungen , welche er rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft setzte, sodass die

Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall – in geänderter Fassung - weiterhin, befristet bis 30. Juni 2021 (Art. 11 Abs.

E. 5

Covid- 19- Verordnung Erwerbsausfall in der ab dem 17. September 2020 gültigen Fassung), Gültigkeit hat. 2.

E. 6

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist , damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erwerbsersatzentschädigung für die Tätigkeit als TCM-Therapeutin im Sinne der Erwägungen neu prüfe und hernach über den Anspruch neu entscheide.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid

vom 4. Mai 2020 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Erwerbsersatzentschädigung neu prüfe und neu darüber entscheide . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.